



Sie sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und haben eine Wohnsitzauflage, möchten aber aus familiären, beruflichen oder sonstigen wichtigen Gründen nach Dortmund ziehen. Was müssen Sie tun?

Gem. § 60 Abs. 1 S. 1 AsylG sind Sie verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG genannten Ort Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen, wenn Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Darum haben Sie eine Wohnsitzauflage in Ihrer Aufenthaltsgestattung.

— Diese Verteilentscheidung hat in der Regel Ihre zuständige Landesbehörde getroffen. Gem. § 4 Abs. 2 ZustAVO sind dies für das Land Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen.

Ihre zuständige Landesbehörde kann auf Ihren Antrag hin eine neue Umverteilungsentscheidung treffen, wenn familiäre oder wichtige humanitäre Gründe dafür sprechen.

Sollten Sie den Wunsch haben, nach Dortmund umzuziehen, so stellen Sie bitte einen Antrag auf Umverteilung gem. § 50 AsylG (landesinterne Verteilung) oder § 51 AsylG (länderübergreifende Verteilung) bei Ihrer **aktuell zuständigen** Landesbehörde und legen alle zur Begründung erforderlichen Nachweise vor.

— Ihre zuständige Landesbehörde wird sich nach Prüfung der Voraussetzungen mit Ihnen in Verbindung setzen und Ihnen die Entscheidung mitteilen.

Erst wenn Ihnen eine Umverteilungsentscheidung Ihrer zuständigen Landesbehörde nach Dortmund vorliegt, können Sie sich bei der Ausländerbehörde Dortmund anmelden.

WICHTIG:

- • Auch Personen, die Ihren Lebensunterhalt sicherstellen und nicht mehr der Wohnsitzverpflichtung gem. § 60 Abs. 1 S. 1 AsylG unterliegen, müssen einen Umverteilungsantrag bei ihrer Landesbehörde stellen. Es reicht nicht, die Wohnsitzauflage durch ihre zuständige Ausländerbehörde streichen zu lassen, da in diesem Falle nur ein einwohnermelderechtlicher Zuständigkeitswechsel stattfindet. Die ausländerrechtliche Zuständigkeit würde bei Ihrer aktuellen Behörde verbleiben.
- Solange das Antragsverfahren auf Umverteilung läuft, bleibt Ihre aktuell zuständige Ausländerbehörde für alle übrigen ausländerrechtlichen Maßnahmen zuständig. Wir bitten daher von Sachstandsanfragen bei der Ausländerbehörde Dortmund abzusehen, sondern diese an ihre aktuell zuständige Landesbehörde bzw. kommunale Ausländerbehörde zu richten.

Sie können mit uns sprechen: Eine Vorsprache ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Informieren Sie sich hierzu auf der Internetseite [Ausländerwesen - Ordnungsamt - Sicherheit & Recht - Leben in Dortmund - Stadtportal dortmund.de](http://www.dortmund.de/ordnungsamt)

Sie erreichen uns: mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S - Bahn Bhf. Stadthaus
Im Internet unter: www.dortmund.de/ordnungsamt
Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden. Ausführliche Datenschutzinformationen der Stadt Dortmund finden Sie auf unserer Website unter www.datenschutz.dortmund.de

Unsere Bankverbindung: IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX